

Vorbereitung der „Republikflucht“

Urteil des Kreisgerichts Stadtroda

vom 13. Mai 1960

— 1 S 31/60 —

Die Angeklagten werden wegen Vorbereitung des illegalen Verlassens der Deutschen Demokratischen Republik (Vergehen nach § 8 Abs. 1 und 3 des Paßgesetzes in seiner Fassung vom 11. 12. 1957) zu einer

Gefängnisstrafe von je 6 Monaten

verurteilt.

Die erlittene Untersuchungshaft wird den beiden Angeklagten auf die erkannte Strafe angerechnet.

Das Urteil wird gem. § 7 StEG nach Rechtskraft in der nächsten Nummer der Betriebszeitung „der Keramiker“ des VEB Keramische Werke Hermsdorf, mit einem wesentlichen Auszug auf Kosten der Angeklagten veröffentlicht.

.

Beide Angeklagten hatten die Absicht, das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verlassen. Zu diesem Zweck haben sie von Januar bis April 1960 8 bis 9 Pakete mit Wäsche, Bekleidung, Geschirr usw. an Verwandte und sonstige Bekannte nach Westdeutschland geschickt. Darüber hinaus wurden von den Angeklagten Einrichtungsgegenstände, wie ein Teppich, Radio und anderes mehr an dritte Personen verkauft. Der Angeklagte W. P. hat darüber hinaus sein erspartes Geld von seinem Bankkonto abgehoben, um für die Flucht ausreichend Geldmittel zu haben. Mit dem zu Hause bereitliegenden Betrag von DM 1 000,— war es eine Summe von DM 1 500,—. Als Zeitpunkt des illegalen Verlassens der DDR setzten die Angeklagten die Osterfeiertage fest. Ihre Reiseroute sollte über Dresden gehen, um dort Bekannte der Frau von Finnland zu besuchen und aus den hauptsächlichsten Gründen, unauffälliger nach Berlin zu kommen. Dieser Sachverhalt ergab sich aus den Einlassungen der Angeklagten. Durch das Verschicken der Pakete nach Westdeutschland und des Abhebens des Geldes vom Bankkonto haben die Angeklagten Vorbereitungen getroffen, um die DDR illegal verlassen zu können. Diese Vorbereitung ist nach § 8, Abs. 1 und 3 des Paßgesetzes in seiner Fassung vom 11. 12. 1957 strafbar.